

ist keine allgemeine Präambel, sondern das entscheidende Erziehungs- und Bildungsziel. Einige unverkennbare Mängel in der bisherigen politisch-erzieherischen Arbeit mit den Studenten veranlassen mich, das hier mit solchem Nachdruck zu betonen.

Wir waren und bleiben des weiteren bemüht, nicht nur die exakten Rechtskenntnisse, die in der Aus- und Weiterbildung zu vermitteln beziehungsweise zu vertiefen sind, zu bestimmen, sondern auch die künftigen gesellschaftlichen Bedingungen zu erfassen, zu deren Gestaltung die Rechtspflegekader beizutragen haben. Selbstverständlich sind wir hierbei vor allem von dem auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in unserer neuen, sozialistischen Verfassung entworfenen Gesamtbild und Grundmodell des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sowie von den seither getroffenen Festlegungen für die perspektivische Gestaltung seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, ausgegangen.

Diese bedeutenden Erkenntnisquellen für die Voraussicht der gesellschaftlichen Bedingungen und die künftige Gestaltung der Rechtspflege sowie für die daraus folgenden Anforderungen an die Kader müssen jedoch noch gründlicher als bisher wissenschaftlich erschlossen werden. Hier sind auch wesentliche Ansatzpunkte für die inhaltliche Bestimmung der Forschung zu suchen. Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Forschung muß zum Beispiel die Weiterentwicklung der Stellung und Funktion sowie der Komplexität des Wirkens der staatlichen und gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus ein.

In diesem Zusammenhang sind auch solche wichtigen Fragen zu erforschen wie die Weiterentwicklung der Bedingungen, Prinzipien und Methoden des gesamtgesellschaftlichen vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität sowie andere Rechtsverletzungen und die Leitung dieses Kampfes im Prozeß der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Schon daraus ergibt sich, daß die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege mehr und mehr interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit bei klarer Festlegung der Verantwortung verlangt. Vor allem sind prognostische Erkenntnisse in der Rechtspflege nur dann zu gewinnen, wenn in die Forschung andere Teilergebnisse der Gesellschaftsprognose einbezogen werden. Von diesem Grundsatz muß zum Beispiel auch bei der weiteren Arbeit am neuen, sozialistischen Zivilgesetzbuch ausgegangen werden.

Ich sehe daher als Vorsitzender der dafür gebildeten Regierungskommission eine meiner wichtigsten Aufgaben darin, für das Zivilrecht wichtige Teilprognosen anderer zentraler Staatsorgane — unter anderem auf den Gebieten des Lebensstandards, des Binnenhandels und der Wohnungswirtschaft — für die Gesetzgebungsarbeit nutzbar zu machen.

Die wachsende Rolle des Rechts und der Rechtspflege als gesellschaftsgestaltende Instrumente der sozialistischen Staatsmacht und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kader erfordern nicht zuletzt eine tiefgründige Erforschung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer sinnvollen Anwen-